

Gemeinde Böllen

Niederschrift Nr. 6/2019

über die öffentliche Gemeinderatssitzung Böllen

am 10.10.2019 (Beginn: 20:00 Uhr; Ende: 21:50 Uhr)

in Böllen, Rathaus in Böllen

Vorsitzender: Bürgermeister Bruno Kiefer

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 7
Normalzahl der Mitglieder 8

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Gemeinderat Werner Berger
Gemeinderat Dietmar Broghammer
Gemeinderat Arnold Frank
Gemeinderat Bernhard Karle
Gemeinderat Robert Keller
Gemeinderat Tonio Schellinger
Gemeinderätin Veronika Springhart

Es fehlt entschuldigt:

Gemeinderat Thomas Broghammer

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:

Renate Schlageter, Schriftführerin
Jürgen Stähle, Rechnungsamtsleiter
Meike Schelshorn, GVV-Steueramt

Zuhörer: keine

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 01.10.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 02.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung

öffentlich

- TOP 1: Fragestunde für die Bürgerinnen und Bürger
- TOP 2: Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 17.09.2019 (Vorlage)
- TOP 3: Jahresabschluss 2018, Feststellungsbeschluss gemäß § 95 b Abs. 1 GemO - Vorlage -
- TOP 4: Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2020 - Satzungsbeschluss (Vorlage)
- TOP 5: Beratung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 17.10.2019 (Vorlage)
- TOP 6: Verschiedenes

Bürgermeister Kiefer begrüßt die Anwesenden. Heute besonders Meike Schelshorn und Jürgen Stähle.

TOP 1:
Fragestunde für die Bürgerinnen und Bürger

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Dieser TOP entfällt.

TOP 2:
Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 17.09.2019 (Vorlage)

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Bürgermeister Kiefer gibt das Protokoll in die Runde. Das Gremium erkennt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17.09.2019 einstimmig an und GR Frank und GR Schellinger unterzeichnen es.

TOP 3:
Jahresabschluss 2018, Feststellungsbeschluss gemäß § 95 b Abs. 1 GemO - Vorlage -

Sachverhalt:
Der Jahresabschluss 2018 liegt dem Gemeinderat als Sitzungsvorlage vor. Die wesentlichen Eckpunkte werden in der Sitzung mittels einer Präsentation erläutert.

Beschlussvorschlag: Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 10.10.2019 den Jahresabschluss für das Jahr 2018 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	307.326,40
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	328.020,34
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-20.693,94
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-7,43
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	7,43
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-20.686,51
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	243.130,11
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	259.574,59
2.3	Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-16.444,48
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.787,84
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.000,00
2.6	Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-2.212,16
2.7	Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-18.656,64
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0,00
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-18.656,64
2.12	Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	208,05
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	29.025,15
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-18.448,59
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	10.576,56
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00

3.2	Sachvermögen	5.893.120,73
3.3	Finanzvermögen	54.118,97
3.4	Abgrenzungsposten	0,00
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	5.947.239,70
3.7	Basiskapital	4.280.511,66
3.8	Rücklagen	7,43
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	10.307,95
3.10	Sonderposten	1.654.981,46
3.11	Rückstellungen	2.833,69
3.12	Verbindlichkeiten	567,05
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	5.947.239,70

Der Planvergleich des Jahresabschlusses nach § 51 GemHVO wird aus Vereinfachungsgründen nach der Mindestgliederung der §§ 2-4 GemHVO aufgestellt.

Rechtslage:

§ 95 b Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Kiefer begrüßt Jürgen Stähle und Meike Schelshorn zu diesem TOP. Er erteilt Jürgen Stähle das Wort und dieser reicht es an Meike Schelshorn weiter, die sich dem Gremium kurz vorstellt, da sie die Nachfolgerin von Erich Glaisner im Rechnungsamt des GVV werden wird. Jürgen Stähle stellt an Hand einer Power-Point-Präsentation dem Gremium den Jahresabschluss 2018 vor und erläutert die wichtigsten Kostenstellen. Er erwähnt, dass er auch zukünftig den Haushaltsplan und Jahresabschluss für die Gemeinde Böllen fertigen werde.

Fazit des Jahresabschlusses 2018 :

- Die Gemeinde Böllen konnte 2018 ihre Aufgaben stetig und nachhaltig erfüllen. Das vorgegebene Gesamtbudget konnte allerdings nicht eingehalten werden.
- Die Abschreibungen von 5.569,69 (netto) konnten nicht erwirtschaftet werden.
- Die Ergebnisrechnung (GuV) schloss mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 20.693,94 € ab. Eine Entnahme aus den Rücklagen verbessert das Ergebnis um 4.816,30 Euro und eine Verrechnung mit dem Basiskapital um 5.569,69 Euro, so dass ein Vortrag auf die neue Rechnung mit einem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von **10.307,95 Euro** geschehen kann.
- Der Mindestzahlungsmittelüberschuss in Höhe der Tilgungen konnte nicht erwirtschaftet werden.
- Die Soll-Liquiditätsreserve nach § 22 Abs. 2 GemHVO ist (noch) vorhanden.
- Die wirtschaftliche Lage des Böllen kann als befriedigend bezeichnet werden.
- Gegenüber dem Vorjahr ist eine deutliche Verschlechterung eingetreten.

□ **wesentliche Verschlechterungen**

- Gemeindewald -18.016,54 €
 - Holzerlöse -10.869,58 €
 - Holzerntekosten +16.877,41 €
 - Waldwegunterhaltung -4.561,00 €
 - Bestandspflege -4.613,18 €
 - Fixkosten
 - Forstverwaltungskostenbeitrag
 - Versicherungen
 - rund 12% des Umsatzes (Vorjahr = 13%)
 - ab 2020 deutlich steigend!

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 10.10.2019 den Jahresabschluss für das Jahr 2018 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	307.326,40
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	328.020,34
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-20.693,94
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-7,43
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	7,43
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-20.686,51
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	243.130,11
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	259.574,59
2.3	Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-16.444,48
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.787,84
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.000,00
2.6	Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-2.212,16
2.7	Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-18.656,64
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00

2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0,00
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-18.656,64
2.12	Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	208,05
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	29.025,15
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-18.448,59
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	10.576,56
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00
3.2	Sachvermögen	5.893.120,73
3.3	Finanzvermögen	54.118,97
3.4	Abgrenzungsposten	0,00
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	5.947.239,70
3.7	Basiskapital	4.280.511,66
3.8	Rücklagen	7,43
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	10.307,95
3.10	Sonderposten	1.654.981,46
3.11	Rückstellungen	2.833,69
3.12	Verbindlichkeiten	567,05
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	5.947.239,70

Der Planvergleich des Jahresabschlusses nach § 51 GemHVO wird aus Vereinfachungsgründen nach der Mindestgliederung der §§ 2-4 GemHVO aufgestellt.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 4:

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2020 - Satzungsbeschluss (Vorlage)

Sachverhalt:

Die bisherige Hundesteuersatzung vom 22. November 1996, die am 01. Januar 1997 in Kraft getreten ist sowie deren Änderungssatzung vom 30. Juni 2011 (in Kraft getreten am 01. Januar 2012) ist aufgrund von Änderungen in der Gemeindeordnung (GemO), Änderungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie Änderungen der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum zu überarbeiten.

Die bisherige Hundesteuersatzung sowie die Änderungssatzung vom 30. Juni.2011 werden in die Neufassung übernommen. Außerdem werden die Steuersätze nach oben angepasst und die notwendigen Rechtsänderungen eingearbeitet. Eine Erhöhung der Steuersätze ist nach Ansicht der Verwaltung, allein schon durch die hohen Reinigungsaufwendungen des Werkhofs gerechtfertigt.

Die Hundesteuer ist gemäß § 9 Abs. 3 KAG eine Pflichtsteuer und hat „Steuerungscharakter“.

Die wesentlichen Änderungen in der Neufassung der Hundesteuersatzung sind hier kurz zusammengefasst:

- Die bisher gültige Satzung enthielt keine eindeutige Definition des Begriffes „Kampfhund“. Außerdem fehlte die Zuordnung zu den in der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum genannten Hunderassen. Diese Zuordnung ist nun Bestandteil der Neufassung der Hundesteuersatzung.
- Die Neufassung wird um eine sogenannte Zwingersteuer für Hundezuchten ergänzt.
- Schutzhunde für Epileptiker und Zuckerkrankte werden zukünftig auf Nachweis steuerbefreit.
- Der Steuersatz für Hunde und Kampfhunde wurde seit dem 01.01.2012 nicht mehr angepasst. Für die Festsetzung des neuen Steuersatzes wurde ein Vergleich mit Nachbargemeinden durchgeführt.

Art der Hundehaltung	Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Todtnau	Zell im Wiesental	Schopfheim	Titisee-Neustadt
Ersthund	48,00 €	60,00 €	85,00 €	90,00 €	96,00 €	95,00 €
Zweithund:	96,00 €	120,00 €	170,00 €	180,00 €	192,00 €	230,00 €
Kampfhund		540,00 €	510,00 €		576,00 €	500,00 €
2. Kampfhund		720,00 €	680,00 €		740,00 €	500,00 €
Zwinger		120,00 €	255,00 €	180,00 €	192,00 €	285,00 €

Bisher ist in Böllen kein steuerbefreiter Hund angemeldet.

Die Verwaltung legt dem Gemeinderat eine Neufassung der Hundesteuersatzung vor mit dem Hinweis, dass aufgrund der Neufassung in allen Verbandsgemeinden die Satzungen wort- und inhaltsgleich ausgefertigt werden und zum 01.01.2020 beschlossen werden sollen. Lediglich die Höhe des zukünftigen Hundesteuersatzes kann geändert werden (der Betrag sollte durch 12 teilbar sein)

Finanzielle Auswirkungen:

Stand Hundeanmeldungen 01.09.2019

2019	Ersthunde	Zweithunde	Kampfhunde	Hunde insgesamt
Anzahl	14	2	0	16
Steuersatz	48,00 €	96,00 €	0,00 €	
Hundesteuer	672,00 €	192,00 €	0,00 €	864,00 €

Stand nach Neuer Satzung 01.09.2019

ab 2020	Ersthunde	Zweithunde	Kampfhunde	Hunde insgesamt
Anzahl	14	2	0	16
Steuersatz	60,00 €	120,00 €	540,00 €	
Hundesteuer	840,00 €	240,00 €	0,00 €	1.080,00 €

Durch die Steuererhöhung sind Mehrerträge von **216,00 Euro** zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt einer Neufassung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer zum 01. Januar 2020 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung zu.

Rechtslage:

Die Gemeinde Böllen erlässt aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg eine Hundesteuersatzung.

In der aktuell gültigen Fassung der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum sind in den §§ 1 und 2 die Definitionen über Kampfhunde und die damit zusammenhängenden Rassen aufgeführt.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende erteilt Meike Schelshorn vom Steueramt das Wort und sie erläutert die Steuersätze für den Erst-, Zweit- und weiteren Hund eines Haushaltes. Es ergebe sich ein Rahmen von 60 Euro bis 72 Euro für den Ersthund. Das Gremium diskutiert ausführlich die Besteuerungssätze und entscheidet sich dann 66 Euro für den Ersthund und 132 Euro für den Zweithund festzulegen. Diese stellt eine Abweichung zu den Planansätzen der Vorlage dar. Seit 10 Jahren habe es keine Steuererhöhung mehr gegeben. Bei der Bemessung des Steuersatzes für Kampfhunde folgt das Gremium den Planansätzen der Vorlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Neufassung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer zum 01. Januar 2020 in der Form zu, dass die Steuersätze für den Ersthund auf 66 Euro, für den Zweithund auf 132 Euro und für den Kampfhund auf 540 Euro, sowie für jeden weiteren Kampfhund auf 720 Euro festgelegt werden.

TOP 5:**Beratung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 17.10.2019 (Vorlage)****Sachverhalt:**

Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 17.10.2019 liegen den Mitgliedern des Gemeinderats als Sitzungsvorlage vor.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Kiefer stellt die Tagesordnung der GVV-Verbandsversammlung vom 17.10.2019 dem Gremium vor. Folgende Beschlüsse werden gefasst:

TOP 4.2:

Fortführung/Umsetzung Mountainbikekonzeption (Vorlage)

Beschluss 1:

Die Gemeinde Böllen folgt einstimmig dem Beschlussvorschlag.

TOP 5:

Abschlussbericht gemeindeübergreifendes Entwicklungskonzept (Vorlage)

Beschluss 2:

Die Gemeinde Böllen stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 6:

Widerruf der Eigenschaft als Standesbeamter von Verwaltungsangestellter Berthold Klingele und gleichzeitige Ernennung zum Eheschließungsstandesbeamten (Vorlage)

Beschluss 3:

Die Gemeinde Böllen stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 7:

Sanierung Friedhof Schönau – Abrechnung I. und II. Bauabschnitt, Aufnahme Restdarlehen (Vorlage)

Beschluss 4 :

Die Gemeinde Böllen stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 8:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung (Vorlage)

Beschluss 5:

Die Gemeinde Böllen stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 9:

*Jahresabschluss 2018,
Feststellungsbeschluss gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 95 b Abs. 1 GemO (Vorlage)*

Beschluss 6:

Die Gemeinde Böllen nimmt den Jahresabschluss 2018 einstimmig zur Kenntnis.

TOP 10:

Haushaltsplan 2020, Beratung (Vorlage)

Rechnungsamtsleiter Jürgen Stähle erläutert dem Gremium die wichtigsten Positionen und die Gemeinderäte stimmen den Planansätzen einstimmig zu mit der Maßgabe eine Tendenz zum Sparen einzuhalten.

TOP 6:**Verschiedenes****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Dieser TOP entfällt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Die Schriftführerin: